§ 34 Bewertung der Prüfungsleistungen, Unterschleif

(1) [1]Die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Lehrkräften bewertet, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. [2]Bei schriftlichen Prüfungsarbeiten gilt § 19 Abs. 3 entsprechend. [3]Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Bewertung der Prüfungsleistung vom vorsitzenden Mitglied oder von einem durch dieses bestimmten Prüfer festgesetzt. [4]An der Bewertung der praktischen Prüfung können nur Mitglieder des Prüfungsausschusses mitwirken, die an der praktischen Prüfung teilgenommen haben. [5]Die Bewertungen sind zu unterzeichnen; in den Fächern Deutsch, Pädagogik/Psychologie und Gestaltung-Praxis sowie bei Abweichungen sind sie kurz zu begründen. [6]Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet die zuständige Prüfungskommission.

(2) [1]Bedienen sich Schülerinnen und Schüler unerlaubter Hilfe oder machen sie den Versuch dazu (Unterschleif), wird die Arbeit mit 0 Punkten bewertet. [2]Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. [3]Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden. [4]In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. [5]Ein bereits ausgegebenes unrichtiges Abschlusszeugnis ist einzuziehen.

(3) Die Entscheidungen im Rahmen des Abs. 2 trifft der Prüfungsausschuss.